

Grundsätze für Jagdwaffen und Munition

- Es dürfen nur funktionstüchtige Jagdwaffen verwendet werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und für jagdliche Zwecke zugelassen sind.
- Es darf nur die für die jeweilige Schusswaffe bestimmte Munition in einwandfreiem Zustand verwendet werden.
- Flintenlaufgeschosse müssen so mitgeführt werden, dass jede Verwechslung mit Schrotpatronen ausgeschlossen ist.
- Ein Waffe gilt grundsätzlich immer als geladen. Wer eine Waffe in die Hand nimmt, kontrolliert sofort und selber, ob sie effektiv entladen ist.
- Geladene Waffen nie irgendwo abstellen.
- Waffen und Munition sind getrennt zu lagern und grundsätzlich vor dem unberechtigten Zugriff durch Dritte zu sichern.

Impressum*Redaktion:*

Marcel Tschan
 Jagd und Fischerei
 Barfüssergasse 14
 4509 Solothurn
 jf@vd.so.ch
 www.jf.so.ch
 Tel. +41 (0)32 627 23 47



Lebensraum & Artenvielfalt

Verantwortlichkeiten der Jagdleitung

- Jagdpasskontrolle.
- Belehrung der Jagdteilnehmer über die Sicherheitsbestimmungen. Diese sind unmissverständlich und konkret zu formulieren.
- Kontrolle der Sicherheitskleidung aller Teilnehmer.
- Bekanntgabe der Hornsignale (z.B. Ende der Jagd).
- Ausschluss von Teilnehmern mit erhöhtem Sicherheitsrisiko (Kleinkinder, alkoholisierte Personen usw.).
- Auswahl und Organisation der Treiben unter dem Aspekt grösstmöglicher Sicherheit.
- Auswahl, Gestaltung und allenfalls Markierung der Schützenstände nach Sicherheitsaspekten. Besetzung derselben nach der Schiessfertigkeit der jeweiligen Schützen.
- Exakte Einweisung der Schützen auf ihre Stände mit unmissverständlichen Hinweisen auf Gefahrenstellen, Nachbarstände, Schussbereiche sowie den Ablauf des Treibens (Hundeführer, Treiber).
- Geeignete Massnahmen zur Verkehrssicherung bei Treiben in der Nähe von Strassen ergreifen.
- Abbruch der Jagd bei Verschlechterung der Sicherheitsbedingungen (Nebel, Dunkelheit, heftiger Schneefall etc.).
- Verfügbarkeit eines geeigneten Schweisshundes sicherstellen.

Verantwortlichkeiten der Schützen

- Unbedingtes Befolgen sämtlicher Anweisungen und Signale der Jagdleitung.
- Tragen von Signalkleidung.
- Verständigung mit dem Nachbarschützen nach Einnahme des Standes, sofern möglich.
- Laden der Waffe erst nach Einnahme des Standes, sofortiges Entladen nach Ende des Treibens.
- Sicheres Beherrschen und Manipulieren der verwendeten Schusswaffe (vorgängiges Üben und Trockentraining).
- Vor Beginn des Treibens darf nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Jagdleiters geschossen werden. Nach dessen Ende gilt grundsätzlich «Hahn in Ruh».
- Schüsse dürfen nur bei Vorhandensein eines geeigneten Kugelfanges (gewachsener Boden) und innerhalb der zugewiesenen Schussfelder abgegeben werden.
- Kein Ausrichten der Waffe in Richtung von Personen, kein Durchziehen mit angeschlagener Waffe durch Schützen-, und Treiberlinien. Einen seitlichen 30° Sicherheitswinkel gegenüber Personen nie unterschreiten.
- Den zugewiesenen Stand während des Treibens weder verlassen noch verschieben.
- Signale deutlich weitergeben, sowie Anfangs- und Schlusszeiten des Treibens beachten.
- Keine Nachsuchen auf eigene Faust. Fluchtrichtung der beschossenen Tiere merken oder aufschreiben. Anschüsse nicht zertrampeln.

Sicherheit und Unfallverhütung im Jagdbetrieb

Jagen setzt ein hohes Verantwortungsbewusstsein voraus. Grösste Vorsicht ist besonders beim Führen von Schusswaffen geboten, um jede Gefährdung von Personen oder Sachwerten zu verhindern. Das Jagen selber ist aber auch durch starke Emotionen geprägt, und urplötzliche Veränderungen erfordern vom Jäger schnelle Entscheidungen. Auch in solchen Momenten emotionaler Erregung und Stress muss der Jäger fähig sein, den Überblick zu behalten und die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Um dabei grösstmögliche Sicherheit zu gewährleisten, muss sich jeder Jäger die Grundsätze eines sicheren Jagdbetriebs vorgängig der Jagd verinnerlichen!

Was ist unter *sicherer Jagdausübung* zu verstehen und welche *Grundsätze* gelten im *Umgang mit Jagdwaffen*?

Das vorliegende Merkblatt umreisst die wesentlichen Aspekte. Unfallverhütung liegt im Interesse aller Jäger, und jeder Einzelne muss Verantwortung übernehmen, um selber weder Schadenverursacher noch Opfer zu werden.

Wir wünschen allen Jägern eine unfallfreie Jagd.

Die in diesem Merkblatt verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Grundsatz: Jeder Jäger ist selber für Waffe und Schuss verantwortlich! Er sorgt persönlich dafür, dass die von ihm verwendete Waffe ausserhalb der effektiven Jagd stets entladen ist und dass er durch seine Schussabgabe weder Dritte noch deren Eigentum gefährdet.

1. Schusswaffen dürfen nur während der tatsächlichen Jagdausübung geladen sein.
2. Schusswaffen sind vor besonderen Gefahrensituationen zu entladen, insbesondere dem Besteigen oder Verlassen von Hochsitzen, dem Überschreiten von Hindernissen und Zäunen und dem Besteigen von Fahrzeugen.
3. Der Lauf einer Waffe darf niemals in Richtung von Personen weisen.
4. Ein Schuss darf nur dann abgegeben werden, wenn ein geeignetes Ziel und ein geeigneter Kugelfang vorhanden sind und weder Personen noch Jagdhunde oder Sachwerte durch Geschosse, Geschossplitter oder den Schussknall gefährdet werden.
5. Die Schussabgabe aus Motorfahrzeugen ist untersagt.
6. Wer alkoholische Getränke konsumiert hat, verzichtet auf das Führen einer Waffe.
7. Jeder Jagdberechtigte nimmt alljährlich an jagdlichen Schiessübungen teil.

Sicherheitsbestimmungen für Bewegungsjagden

1. Bei Bewegungsjagden (Treib- und Drückjagden) muss ein Jagdleiter bestimmt sein. Seine Anordnungen zur Organisation des Jagdbetriebs sind verbindlich. Für einzelne Aufgaben kann er Beauftragte einsetzen.



2. Der Jagdleiter gibt Schützen, Treibern und Hundeführern Anordnungen für den sicheren Ablauf der Jagd und er bestimmt die zur Verständigung verwendeten Hornsignale. Besteht Gefahr, dass diese Signale nicht von allen Beteiligten gehört werden können (Wind, Gelände), sichert er die Verständigung durch andere geeignete Mittel. Er kann Beginn und Ende der Jagd zeitlich festlegen, wozu die Uhren der Jagdteilnehmer vorgängig abzugleichen sind.
3. Der Jagdleiter weist den Schützen ihre Stände und exakt einzuhaltenden Schussbereiche zu. Er macht sie auf besondere Gefahren wie Wege, Häuser, Nachbarschützen aufmerksam. Unklarheiten verhindert er durch unübersehbare Markierung der Stände und Gefahrenbereiche vor der Jagd (Leuchtfarbe).
4. Waffen dürfen erst auf dem Stand geladen werden und sie sind nach Beendigung des Treibens sofort zu entladen. Ausnahmen kann der Jagdleiter bestimmen.
5. Jeder Schütze muss den genauen Standort seiner Nachbarschützen im Gefahrenbereich seiner Waffe kennen. Dazu verständigt er sich mit ihnen nach Einnehmen seines Standes (Winken, Rufen).
6. Die zugewiesenen Stände dürfen vor Beendigung des Treibens weder verschoben noch ver-

lassen werden! Auch nicht zeitweise. Ausnahmen kann der Jagdleiter bestimmen (z.B. Aufbrechepausen). Verändert oder verlässt ein Schütze im Notfall seinen Stand, so muss er diese Absicht den Nachbarschützen vorgängig klarmachen.

7. Ein Schuss darf nur dann abgegeben werden, wenn ein geeigneter Kugelfang vorhanden ist, sich keine Hindernisse in der Flugbahn befinden und niemand gefährdet wird. Äusserste Vorsicht gilt bei Folgeschüssen auf bereits beschossenes Wild (Tunnelblick)!
8. Als Kugelfang kommt ausschliesslich gewachsener Boden in Frage, da Geschosse und Geschossplitter von Holz, Steinen, Wasserflächen und dergleichen abprallen können (Ricochet). Bei Kugelgeschossen sind Abprallwinkel bis 90° und bei Schrotten über 90° möglich. Flintenlaufgeschosse gelten als besonders Ricochet gefährlich!
9. Das Durchziehen mit angeschlagener Waffe durch die Schützen- und Treiberlinie ist unzulässig. Mit der Laufachse darf gegenüber Personen ein minimaler, seitlicher Sicherheitswinkel von 30° nie unterschritten werden.
10. Waffen sind ausserhalb der Treiben stets entladen, geöffnet bzw. gebrochen und mit der Mündung nach oben zu tragen. Ausnahmen kann der Jagdleiter bei bestimmten Witterungsverhältnissen zulassen (entladen, geschlossen, Mündung nach unten).
11. Bei Bewegungsjagden gilt die Pflicht zum Tragen von «Signalkleidung»: Für Treiber und Schützen sind minimal Warnwesten, für Jagdhunde Signalhalsbänder notwendig. Grundsatz: *Je grösser der orange Anteil, desto höher die Sicherheit!* Signalkleidung ist kein jagdlicher Nachteil, da Schalenwild orange nicht von hellgrün unterscheiden kann.

12. Bei schlechten Sichtverhältnissen stellt der Jagdleiter die Jagd ein (z.B. Nebel, Dämmerung).
13. Fahrstrassen im Bereich der Treiben sind während der Jagd zu signalisieren («Allgemeine Gefahr» oder «Jagd»).



Jagdunfälle mit Personenschäden

Sofortmassnahmen

- Erste Hilfe leisten.
- Jagd abbrechen.
- Alarmierung Sanität (Notruf **144**) und Polizei (Notruf **112 / 117**).
- Verletzte Personen nie selber transportieren.
- Vor Eintreffen der Polizei Standorte markieren und Unfallgebiet absperren.
- Beweise sicherstellen (Waffen, Munition etc.). Beteiligte Waffen sichern und ohne weitere Manipulationen zuhänden der Polizei sicher vor Ort verwahren.
- Betreuung der Beteiligten.
- Sämtliche Zeugen zurückhalten.

Weitere Massnahmen (möglichst gleicher Tag)

- Meldung an Haftpflichtversicherung.
- Meldung an Jagd und Fischerei.
- Auskünfte an Presse nur durch Behörden.
- Weitergehende Betreuung der Beteiligten organisieren.
- Orientierung und Betreuung der Angehörigen.